

--

Erläuterungen:

1. Die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen des Rhein-Sieg-Kreises hatten bei Inkraftsetzung zum Ziel, die Kursangebote zu etablieren und auszuweiten.
2. Aufgrund dieser Richtlinien werden derzeit die Kosten der Gesamtmaßnahme anteilig zur Anzahl der Teilnehmer/-innen aus dem Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes gefördert. Die Stadtjugendämter beteiligen sich jedoch nicht an den Gesamtkosten der Kurse, sondern erstatten einzelnen Teilnehmern/-innen entweder einen Teil oder den gesamten Teilnehmerbeitrag. Dies wird meist nur dann gewährt, wenn sich die Tagespflegeperson dem Jugendamt zur Vermittlung zur Verfügung stellt.
3. Die neuen gesetzlichen Anforderungen sehen u.a. eine Prüfung der Geeignetheit und einen Qualifizierungsnachweis für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege vor. Es ist absehbar, dass die Bedeutung, der Stundenumfang und die Häufigkeit der Qualifizierungskurse zukünftig steigen werden. Daher schlägt die Verwaltung vor, die bestehenden Richtlinien außer Kraft zu setzen.
4. Am 03.11.2005 fand auf Einladung des DRK-Familienbildungswerkes eine Besprechung mit Vertretern einiger rechtsrheinischer Stadtjugendämter statt.

Ergebnis:

- die Kursinhalte sollen erweitert werden und in gleicher Form und in gleichem Umfang von den Bildungsträgern durchgeführt werden,
 - die Kursinhalte sollen noch gemeinsam erarbeitet werden und von allen Jugendämtern anerkannt werden,
 - die Bildungsträger berechnen die Kurskosten und legen die erforderliche Mindestteilnehmerzahl als Voraussetzung für ihre Kostendeckung fest,
 - ein Teil der beteiligten Jugendämter erklärte die Absicht, die Kurskosten weiter im Einzelfall zu erstatten und dies an bestimmte Bedingungen zu knüpfen.
5. Über die künftige Erstattung oder teilweise Erstattung der Kurskosten für Teilnehmer/-innen aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes besteht Klärungsbedarf.